

Fachgespräch
Betäubungslose Ferkelkastration – Wie wir den Ausstieg
schaffen

Berlin, 10.10.2018

Verfassungsrechtliche Ausgangsfrage:

Darf der Gesetzgeber die
betäubungslose Kastration von Ferkeln verbieten?

I. Zulässigkeit des Verbots

1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Verbot der betäubungslosen Kastration bei Ferkeln ist

a) Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 GG)

Zulässig, wenn durch Gesetz angeordnet, **nicht offensichtlich ungeeignet** und **verhältnismäßig** (BVerwG NVwZ 2009, 647, 649).

b) Eingriff in Berufsfreiheit (Art. 12 GG) als Berufsausübungsregelung

Zulässig, wenn durch **sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls** gerechtfertigt. Art. 12 GG gewährleistet nicht die Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten (BVerfGE 106, 275 [299]).

I. Zulässigkeit des Verbots

2. Abwägung gegen den Tierschutz (Art. 20a GG)

- Staatszielbestimmung des Tierschutzes steht auf einer Stufe mit uneingeschränkt gewährten Grundrechten (Art. 4, Art. 5 Abs. 3 GG).
- Art. 20a GG ist verfassungsunmittelbare Schranke, verfassungsrechtlicher Schutzauftrag für jedes einzelne Tier und verbindliche Direktive für gesamtes staatliches Handeln
- Kern des Art. 20a GG ist grds. unantastbar: „Niemand darf einem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Verfassungsrechtliche Ausgangsfrage:

Muss der Gesetzgeber die
betäubungslose Kastration von Ferkeln verbieten?

II. Notwendigkeit des Verbots

1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

- **Grundsatz:** Gesetzgeber hat „weite Einschätzungsprärogative“
- **Ausnahme:** Gesetzgeber muss ein Verbot aussprechen, wenn der Schutz von Verfassungsgütern anders nicht gewährleistet werden kann.
- **Folge:** Verlängerung der Ausnahme nach § 21 Abs. 1 TierSchG ist nur dann verfassungsrechtlich **unzulässig**, wenn
 - die Schutzpflicht des Staates aus Art. 20a GG ein Einschreiten gegen die betäubungslose Kastration von Ferkeln **zwingend gebietet** oder
 - die Begründung für die Ausnahme vom Verbot **nicht ausreichend valide begründet** ist.

II. Notwendigkeit des Verbots

2. Bewertung der Schutzpflicht aus Art. 20a GG

- Art. 20a GG normiert **Schutzpflicht** gegenüber **jedem einzelnen Tier**
 - Eingriff in ethisches Mindestmaß ist auch dem Gesetzgeber verwehrt
 - Leiden muss auf **unvermeidbares** Minimum beschränkt werden
 - Schwere Eingriffe i.S.v. § 17 TierSchG sind grundsätzlich vermeidbar.
- ⇒ Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers stark beschränkt
- ⇒ Umkehrung der Rechtfertigungslast durch Vermeidbarkeitsvermutung:
Ausnahme vom Verbot der Zufügung erheblicher Leiden muss **plausibel** und mit **verfassungsrechtlichen** Argumenten begründet sein.

II. Notwendigkeit des Verbots

3. Rechtfertigung der Ausnahme wegen Unvermeidbarkeit

- Relevante Aspekte
 - Bestehende Alternativen (Bericht BReg, 2016, LfL Stellungnahme, 2016)
 - Zulässige Beschränkungen von Berufsausübung und Eigentum
 - Möglichkeit der finanziellen Kompensation von Härtefällen
 - Kein Vertrauensschutz wegen langer Übergangszeit
 - Unionsrechtliche Bedenken: Entfernung vom Ausstieg
 - Demokratietheoretisches Problem: widersprüchliches Verhalten
- Irrelevante Aspekte
 - Kosten als solche (kein Schutz künftiger Erwerbsmöglichkeiten)
 - Unerwünschter Strukturwandel (ausschließlich politisches Motiv)

III. Fazit

- **Verfassungsrechtliche** Gründe für die **Unvermeidbarkeit** der betäubungslosen Kastration sind nicht ersichtlich.
- Der Gesetzgeber kann seiner **Schutzpflicht** nur durch ein Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln entsprechen.
- Der Verlängerung der Ausnahme des § 21 TierSchG **fehlt** damit die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung**.
- Dem Eingriff in Art. 20a GG stehen daher **durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken** entgegen.

III. Fazit

„Der Mensch hat die Verpflichtung, das Tier zu schützen [...], weil er sonst seine Würde verletzt. [...] Die Selbstachtung des Menschen gebietet es also Tiere zu schützen. Nicht deshalb, weil das Tier etwa Recht gegenüber dem Menschen hätte, sondern deshalb, weil der Mensch gegenüber seiner eigenen Würde eine Verpflichtung hat, Tiere zu schützen.“

Norbert Geis, CSU (Stenographischer Bericht, 233. Sitzung vom 25.4.2002, Plenarprotokoll 14/23665)